

# VEREINIGUNG ALKOHOLFREIE GETRÄNKE-INDUSTRIE E.V. AFG-Vereinigung



VdF  
Verband der  
deutschen  
Fruchtsaft-Industrie e.V.

VDM

Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.



## AFG-Leitfaden zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Verordnung – LMIV) Stand: 10.11.2016

### I. Das Wichtigste im Überblick:

- Inkrafttreten/Geltung  
Die LMIV ist am 12.12.2011 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab dem 13.12.2014.
- Nährwertkennzeichnung (Big 7) wird verpflichtend  
Ausnahme: Mineralwasser und Quellwasser  
Die Vorgaben zur verpflichtenden Nährwertkennzeichnung gelten ab dem 13.12.2016.  
Bei einer freiwilligen Nährwertdeklaration sind die Vorgaben bereits ab dem 13.12.2014 zu beachten.
- Hervorhebung allergener Stoffe im Zutatenverzeichnis
- Besondere Informationspflicht zu Süßungsmitteln
- Besondere Informationspflicht zum Koffeingehalt
- Ausnahme für Dauerbrandflaschen
- Viele Elemente der bisherigen Pflichtkennzeichnung bleiben erhalten

Alle nachfolgenden Hinweise auf „Artikel“, „Anhänge“ und „Kapitel“ ohne weitere zusätzliche Angabe beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (veröffentlicht im EU-ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18 ff.)

### II. Lauterkeit der Informationspraxis (Artikel 7 und Anhang VI Nr. 4 - 7)

Grundlegende Vorgabe in Artikel 7 ist die Gewährleistung der Lauterkeit der Informationspraxis. In der Sache gibt es hier gegenüber dem geltenden Recht Konkretisierungen nicht nur für die Produktetikettierung, sondern auch die darüber hinausgehende Werbung. Von den spezifischen neuen rechtlichen Vorgaben in diesem Zusammenhang (u.a. Anhang VI) ist der AFG-Bereich nicht betroffen.

### III. Verpflichtende Informationen über Lebensmittel (Artikel 9 und 10)

Nach Maßgabe der Artikel 10 – 35 und vorbehaltlich der in Kapitel IV vorgesehenen Ausnahmen sind bzw. werden folgende Angaben verpflichtend:

1. die Bezeichnung des Lebensmittels,
2. die Netto-Füllmenge,

3. für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent,
4. das Verzeichnis der Zutaten,
5. die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten (QUID),
6. die Allergenkennzeichnung,
7. eine Nährwertdeklaration,
8. das Mindesthaltbarkeitsdatum,
9. ggf. besondere Anweisungen für die Aufbewahrung und Verwendung (Artikel 25),
10. der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers,
11. das Ursprungsland oder der Herkunftsort, soweit dies Artikel 26 vorsieht,
12. weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln,
13. Ausnahmen von bestimmten verpflichtenden Angaben für Dauerbrandflaschen (Artikel 16 Absatz 1),
14. eine Loskennzeichnung, soweit nicht die Angabe bereits über MHD umgesetzt wird.

#### *Zu 1. die Bezeichnung des Lebensmittels*

Diese entspricht der vorher bekannten Verkehrsbezeichnung.  
Die Möglichkeit der Wahlfreiheit zwischen verkehrsüblicher und beschreibender Verkehrsbezeichnung hat sich damit nicht geändert.

**Hinweise:** Die verpflichtenden Angaben zur Ergänzung der Bezeichnung des Lebensmittels in Anhang VI sind für die Branche nicht relevant. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Vorgabe in Anhang VI Teil A Nr. 1 in einigen EU-Mitgliedstaaten dahingehend interpretiert wird, dass die Angabe „pasteurisiert“ anzubringen sei. Dies wird in Dänemark und Polen sowie im Übrigen auch in der Schweiz so gesehen. In Deutschland ist dies nicht erforderlich.

#### *Zu 2. die Netto-Füllmenge (Artikel 42 i.V.m. Anhang IX)*

Die besonderen Schriftgrößenvorgaben der Fertigpackungsverordnung gelten weiter.

#### *Zu 3. für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent*

Keine Verpflichtung zur Angabe einer Zutatenliste und der Nährwertdeklaration bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent (Artikel 16 Absatz 4). Bei diesen Erzeugnissen ist der Alkoholgehalt gemäß Anhang XII anzugeben, also „x % vol.“ mit freiwilliger vorangestellter Angabe „Alkohol“ oder „Alk.“, jeweils mit einer Dezimalstelle. Folgende Toleranzen sind möglich (Auszug):

„Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 % vol; schäumende Getränke des KN-Codes 2206 00, die aus Weintrauben gewonnen werden, Apfelwein, Birnenwein, Fruchtw Wein und ähnliche gegorene Getränke, die aus anderen Früchten als Weintrauben gewonnen werden, auch perlend oder schäumend; Met/Honigwein: positive oder negative Abweichung 1 % vol.“.

#### *Zu 4. das Verzeichnis der Zutaten (Artikel 18 i.V.m. Anhang VII Teil A)*

Inhaltlich entsprechen die Regelungen weitgehend den bekannten Vorgaben, eine wichtige Ausnahme betrifft den bisher verwendeten Begriff „Süßstoffe“, der als Klassenname durch „Süßungsmittel“ abgelöst wird.

**Hinweis:** Der bislang verwendbare Klassenname „pflanzliches Öl“ muss um die spezielle pflanzliche Herkunft ergänzt werden, also z. B. „pflanzliches Öl Soja“. Anwendungsbereich im AFG-Bereich kann sein bei Getränken mit Omega-III-Fettsäuren, bei Leinöl in Gemüsesaft oder bei Vitamin-E-Zusätzen in Form von konzentriertem pflanzlichem Öl, wie z. B. Weizenkeimöl.

#### *Zu 5. die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten (QUID, Art. 22 i.V.m. Anhang VIII)*

Inhaltlich entsprechen die Regeln den bisher bekannten Vorgaben.

*Zu 6. die Allergenkennzeichnung (Artikel 21 i.V.m. Anhang II)*

Die Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Erzeugnisse in der Zutatenliste, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, bleibt verpflichtend. Neu eingeführt wird die Verpflichtung zur Hervorhebung der allergenen Zutat durch einen Schriftsatz, durch den diese sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt (z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe).

Umsetzungsbeispiel für einen Gemüsesaft-Cocktail: „Zutaten: Karottensaft, **Selleriesaft**, ...“.

Sofern ein Allergen eindeutig in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt wird, ist eine gesonderte Kennzeichnung nicht erforderlich – Beispiel: Sojadrink (Art. 21 Abs. 1).

Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen, so umfasst die Angabe das Wort „*Enthält*“ gefolgt von der in Anhang II aufgeführten Bezeichnung des Stoffes oder Erzeugnisses – Beispiel: „*Enthält Sulphite*“ (Art. 21 Abs. 1).

Die LMIV sieht auch eine Allergenkennzeichnung von loser Ware vor. Die Art und Weise dieser Kennzeichnung können jedoch im Einzelnen die Mitgliedstaaten regeln.

*Zu 7. eine Nährwertdeklaration (Artikel 29 - 35 i.V.m. Anhängen V, XIII - XV)*

Die Nährwertdeklaration ist ein Kernelement der LMIV, vgl. ausführlich und mit praktischen Beispielen zur Umsetzung Kapitel V dieses Leitfadens.

*Zu 8. das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) (Anhang X)*

Inhaltlich entsprechen die Regelungen den bisher bekannten Vorgaben.

Seit dem 13.12.2014 muss das MHD nicht mehr im gleichen Sichtfeld mit der Bezeichnung des Lebensmittels und der Nennfüllmenge angebracht werden.

*Zu 9. ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und Verwendung (Artikel 25)*

Bei Bedarf wird ein Hinweis zu Lagerung und Aufbrauch nach dem Öffnen des Produkts angebracht. Bei Fruchtsäften wird dies in Schriftgröße 1,2 mm bzw. 0,9 mm empfohlen.

Die AFG-Industrie ist ansonsten von diesen Kennzeichnungsbestimmungen mit ihren Produkten im Regelfall nicht betroffen. Den Unternehmen steht es natürlich frei, freiwillige Informationen für eine sachgerechte Lagerung im Handel und beim Verbraucher zu vermitteln.

Bei Fruchtsirup und Frucht-Konzentraten, die für den Endverbraucher bestimmt sind, ist eine Gebrauchsanleitung/Verwendungsempfehlung erforderlich.

*Zu 10. der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers*

Inhaltlich entsprechen die Regelungen den bisherigen Vorgaben.

Anzugeben ist grundsätzlich der Lebensmittelunternehmer. Wenn dieser nicht in der Union niedergelassen ist, ist der Importeur des Lebensmittels anzugeben.

*Zu 11. das Ursprungsland oder der Herkunftsort, soweit dies Artikel 26 vorsieht*

Eine solche Angabe ist für Produkte der AFG-Industrie nicht verpflichtend, es sei denn, das Etikett vermittelt durch Wort oder Bild einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Herkunft des Produktes.

Die Angabe des Namens, der Firma oder der Adresse des Lebensmittelunternehmers gilt nicht als Angabe zum Herkunftsort oder Ursprungsland des Lebensmittels (Artikel 2 Absatz 2 g).

*Zu 12. weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln*

Spezielle Informationspflichten nach Artikel 10 i. V. m. Anhang III bestehen bei:

*a) Lebensmitteln, die Süßungsmittel enthalten (Anhang III Nr. 2)*

Der bisher verwendete Begriff „Süßstoffe“ ist als Klassenname abgelöst worden durch „Süßungsmittel“.

- Lebensmittel, die ein oder mehrere nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassene Süßungsmittel enthalten, müssen den Hinweis „mit Süßungsmittel(n)“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels tragen.
- Lebensmittel, die sowohl einen Zuckerzusatz oder mehrere Zuckerzusätze als auch ein oder mehrere nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassene Süßungsmittel enthalten müssen den Hinweis: „mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels tragen. (Eine Berichtigung der Formulierung „mit Zucker(n)“ ist von der AFG-Vereinigung beantragt.)
- Bei Lebensmitteln, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassenes Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz enthalten: Der Hinweis „enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)“ muss auf dem Etikett erscheinen, wenn das Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz in der Zutatenliste lediglich mit der E-Nummer aufgeführt ist. Der Hinweis „enthält eine Phenylalaninquelle“ muss auf dem Etikett erscheinen, wenn das Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz in der Zutatenliste mit seiner spezifischen Bezeichnung benannt ist.

*b) Getränken mit erhöhtem Koffeingehalt oder Lebensmitteln mit Zusatz von Koffein (Anhang III Nr. 4)*

Getränke – mit Ausnahme derjenigen, die auf Kaffee, Tee bzw. Kaffee- oder Teeextrakt basieren und bei denen der Begriff „Kaffee“ oder „Tee“ in der Bezeichnung vorkommt –, die zur Aufnahme in unverarbeitetem Zustand bestimmt sind und Koffein aus beliebiger Quelle in einer Menge enthalten, die 150 mg/l übersteigt, oder konzentriert oder getrocknet sind und nach der Rekonstituierung Koffein aus beliebiger Quelle in einer Menge enthalten, die 150 mg/l übersteigt:

Der Hinweis „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ muss im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks erscheinen, gefolgt von einem Hinweis *in Klammern auf den Koffeingehalt, ausgedrückt in mg je 100 ml.*

*Zu 13. Ausnahmen von bestimmten verpflichtenden Angaben für Dauerbrandflaschen (Artikel 16 Absatz 1)*

Bei Dauerbrandflaschen – also zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine nicht entfernbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben – sind nur in die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e, f und l aufgeführten Angaben verpflichtend.

*Zu 14. eine Loskennzeichnung, soweit nicht die Angabe bereits über MHD umgesetzt wird*

Die Regelungen der Loskennzeichnungs-VO werden nicht berührt.

#### IV. Darstellungsform der verpflichtenden Angaben (Artikel 13)

- Vorgeschriebene Mindestschriftgröße
- Ein Sichtfeld für die Bezeichnung des Lebensmittels, Netto-Füllmenge und Alkoholgehalt (MHD kann ab dem 13.12.2014 auch an anderer Stelle platziert werden)

#### Elementare Anforderungen an die Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gemäß der LMIV muss ...

- „an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft“ angebracht sein, und
- darf „in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden“.
- dabei in einer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein.
- Eine zentrale Neuerung der LMIV ist die Einführung der Mindestschriftgröße für Pflichtkennzeichnungselemente. Dabei wird die Schriftgröße bestimmt entsprechend dem kleinen Buchstaben „x“ (siehe Anhang IV und Anlage 1 dieses Leitfadens) von
  - 1,2 mm als *grundsätzliche* Verpflichtung (Artikel 13 Absatz 2) bzw.
  - 0,9 mm als Verpflichtung bei Verpackungen oder Behältnissen, deren *größte Oberfläche weniger als 80 cm<sup>2</sup>* beträgt (Artikel 13 Absatz 3).

Die größte Oberfläche bei quaderförmigen Packungen ist eindeutig, bei Flaschen bestimmt sich diese als „größte klar konturierte Fläche“. Besondere Bedeutung erlangt dies bei am Markt etablierten Glas- Mehrwegflaschen, bei denen mehrere konturierte Oberflächen abgrenzbar sind.

- Die Angaben „Bezeichnung des Lebensmittels“, „Netto-Füllmenge“ und bei Bedarf gegebenenfalls „Alkoholgehalt“ sind im selben Sichtfeld anzugeben. Die Verpflichtung, in diesem Sichtfeld auch das MHD zu platzieren, ist entfallen.

#### Begriffsbestimmungen

- „Lesbarkeit“ ist das äußere Erscheinungsbild von Informationen, durch das die Informationen für die Allgemeinheit visuell zugänglich sind und das von verschiedenen Faktoren bestimmt wird, so u. a. der Schriftgröße, dem Buchstabenabstand, dem Zeilenabstand, der Strichstärke der Schrift, der Schriftfarbe, der Schriftart, dem Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und -höhe, der Oberfläche der Materialien und dem Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund (Artikel 2 Absatz 2).
- „Gut sichtbare Stellen“ sind alle Flächen einer Fertigpackung, die nicht verdeckt sind und unproblematisch eingesehen werden können.
- Eine „leicht verständliche Sprache“ ist die Landessprache, in der das Produkt vermarktet wird.
- „Im selben Sichtfeld“ sind alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können (Anmerkung: Das Hauptsichtfeld spielt nur bei freiwilligen Angaben eine Rolle).

## Kennzeichnungspflichten bei Außenverpackungen (Artikel 8 Nr. 7)

Die Außenverpackung muss mit Bezeichnung des Lebensmittels, Mindesthaltbarkeitsdatum, ggfs. Anweisungen zur Aufbewahrung und Hersteller gekennzeichnet werden. Sie ist zu verstehen als „äußere Verpackung“ im Sinne von § 3 Abs. 4 LMKV bzw. Art. 13 Abs. 1c Etikettierungs-RL 2000/13/EG, insoweit gibt es keine neue Rechtslage. Als Außenverpackung sind nicht Transportverpackung (wie z. B. Flaschenkasten, Trays für Kartonverpackungen, Schrumpffolie bei Sixpack – bei Lesbarkeit der Produktkennzeichnung - usw.) anzusehen.

## Fernabsatz (Artikel 14)

Beim Einsatz von „Fernkommunikationstechniken“ (wie etwa Internet-Angeboten) stellt die LMIV besondere Anforderungen an den Zeitpunkt, zu dem die Pflichtinformationen (mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums) bereitgestellt werden müssen. Diese Informationen müssen bereits vor Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein. Nach der Begriffsbestimmung der LMIV ist unter Fernkommunikationstechnik „jedes Kommunikationsmittel, das zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Lieferer ohne gleichzeitige Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden kann“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe u), zu verstehen (z.B. Online-Versand).

Diese Verpflichtungen zum Fernabsatz gelten nicht für den Verkauf über Automaten oder automatisierte Anlagen.

## V. Die Umsetzung der Nährwertdeklaration (Artikel 29 – 35 i.V.m Anhängen XIII – XV)

- Verpflichtend ist eine Nährwertdeklaration der „Big 7“
- Eine Verpflichtung zu weiteren Angaben kann bei der Verwendung von Angaben nach der Health-Claims-Verordnung oder bei Anreicherung ausgelöst werden
- Freiwillig können in der Nährwerttabelle Gehalte an Vitaminen und Mineralstoffen angegeben werden
- Freiwillig können Angaben zum prozentualen Anteil an Referenzmengen gegeben werden (gesetzliche Verankerung eines modifizierten GDA-Konzepts)
- Freiwillig können zusätzlich Angaben auf der Verpackungsvorderseite wiederholt werden
- Jeweils sind spezifische Vorgaben zur Darstellung zu beachten

**Wichtige branchenrelevante Ausnahmen:** Von der Verpflichtung zur Nährwertdeklaration ausdrücklich ausgenommen sind natürliches Mineralwasser und Quellwasser (Art. 29 Abs. 1 Buchstabe b)

Die **verpflichtende Nährwertkennzeichnung (Big 7)** enthält folgende Angaben (Artikel 30 Absatz 1) – in teilweiser neuen Reihenfolge – (siehe zur graphischen Umsetzung auch die nachfolgenden Beispiele A bzw. D):

- Brennwert (oder alternativ Energie) und
- die Mengen an
  - Fett
  - gesättigten Fettsäuren
  - Kohlenhydraten
  - Zucker
  - Eiweiß
  - Salz

Zu beachten sind folgende Neuerungen:

Die Formel zur *Berechnung des Salzgehalts* ist in Anhang I Nr. 11 festgelegt:

„Gehalt an Salzäquivalent: Salz = Natrium × 2,5“.

Gegebenenfalls kann in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration eine Angabe erscheinen, wonach der Salzgehalt *ausschließlich* auf die Anwesenheit natürlich vorkommenden Natriums zurückzuführen ist.

**Eine vereinfachte Nährwertkennzeichnung** (Artikel 34 Absatz 5 – vgl. zur Umsetzung Beispiel C) kommt für Nährwerte in Betracht, deren Gehalt geringfügig ist und nach den EU-Rundungsregeln als „0“ gekennzeichnet werden dürfte. In diesem Fall können die Angaben über diese Bestandteile durch einen Hinweis wie „Enthält geringfügige Mengen von ...“ ersetzt werden, der sich in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration befinden muss.

Ergänzend zu den Pflichtelementen der Nährwertdeklaration (Big 7) können **freiwillige Angaben** der Mengen zu folgenden Stoffen gemacht werden (Artikel 30 Absatz 2):

- einfach ungesättigte Fettsäuren,
- mehrfach ungesättigte Fettsäuren,
- mehrwertige Alkohole,
- Stärke,
- Ballaststoffe.

Diese Angaben werden verpflichtend, sofern ein besonderer Auslösetatbestand gemäß EU-Claims-VO (1924/2006) oder EU-Anreicherungs-VO (1925/2006) gegeben ist.

Für die Auslobung einer Anreicherung gelten zukünftig die gemäß Anhang XIII Teil A Nr. 2 festgelegten signifikanten Mengen für Getränke als Voraussetzung für die in Anhang XIII Teil A Nr. 1 aufgeführten Vitamine und Mineralstoffe:

- 7,5 % der Nährstoffbezugswerte nach Nr. 1 je 100 ml oder
- 15 % der Nährstoffbezugswerte nach Nr. 1 je Portion, wenn die Packung nur eine einzige Portion enthält.

Die Größe der Portion bestimmt der Hersteller mit Blick auf das konkrete Produkt für seine Erzeugnisse. Sie kann in der Regel von 0,2 l über 0,5 l bis 1,0 l reichen. Dabei sind je nach Verzehr-situation, Portionsgrößen von 0,2 l bzw. 0,25 l für Fruchtsaft bzw. für Erfrischungsgetränke üblich, bei Mineralwasser bis zu 1,0 l.

Weitere Stoffe (Artikel 49 Absatz 2), auf die sich nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Aussagen im Sinne der EU-Claims-VO (1924/2006) beziehen, sind gleichfalls verpflichtend in der Nährwertdeklaration aufzuführen.

Dabei gelten für die **Umsetzung der Nährwertkennzeichnung folgende Grundregeln:**

- Freiwillige Angaben stehen zurück, wenn sonst der Platz für Pflichtangaben nicht reicht.
- Die Angaben sind grundsätzlich immer bezogen auf 100 ml anzugeben (Artikel 32).
- Angaben bezogen auf die Portion sind zusätzlich freiwillig möglich (Artikel 33). Erfolgen diese, so ist die Anzahl der in der Packung enthaltenen Portionen (Artikel 33 Absatz 1) und in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration die zugrunde gelegte Portion (Artikel 33 Absatz 4) anzugeben.
- Referenzmengenangaben (vormals GDA):
  - Der Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz können zusätzlich freiwillig als Prozentsatz der Referenzmengen **im Verhältnis zu 100 ml** angegeben werden (Artikel 32 Absatz 4). Die jeweiligen Referenzmengen sind im Anhang XIII Teil B festgelegt.

In diesem Fall muss folgende Erklärung in unmittelbarer Nähe zu den Angaben gegeben werden „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ (Art. 32 Abs. 5).

- Die Referenzmengenangaben können sich zusätzlich *oder* anstelle der Angabe pro 100 ml auch **auf die Portion** beziehen (Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c).

Im Falle einer Portionsangabe müssen Größe und Anzahl der Portionen angegeben werden (Artikel 33 Absatz 1 und Absatz 4).

- Für weitere in der Nährwerttabelle freiwillig aufgeführte Nährstoffe (Artikel 30 Absatz 2) ist eine Referenzmengenangabe *nicht* möglich.
  - Nach der EU-Kommission soll der Begriff „Guideline Daily Amount“ (GDA) nicht mehr verwendet werden, da dieser – durchaus fragwürdig – eine Ernährungsempfehlung umfasse (vgl. 3.19 Fragen und Antwort-Katalog der EU-Kommission zur LMIV). Vor diesem Hintergrund sollte der Begriff „GDA“ oder der Terminus „Guideline Daily Amount“ zukünftig nicht mehr in der Nährwertkennzeichnung genutzt werden und stattdessen der Begriff „Referenzmenge“ verwendet werden.
  - Für den Begriff „Referenzmenge“ darf die Abkürzung „RM“ verwendet werden, wenn diese an anderer Stelle der Verpackung mit der ordnungsgemäßen Bezugnahme erläutert wird (vgl. 3.18 Fragen und Antwort-Katalog der EU-Kommission zur LMIV).
- Die Angaben der verpflichtenden (Artikel 30 Absatz 1) und freiwilligen (Artikel 30 Absatz 2) Nährwertkennzeichnung müssen im selben Sichtfeld als Ganzes in einem übersichtlichen Format in der in Anhang XV vorgegebenen Reihenfolge in Tabellenform erfolgen. Sofern nicht genügend Platz vorhanden ist, stehen die Angaben hintereinander.
  - Sämtliche Nährwertangaben sind Durchschnittswerte. Rohstoff- bzw. verarbeitungsbedingte natürliche Schwankungen schlagen sich deshalb sinnvollerweise in Toleranzen bei der Angabe wieder, weil eine 100%ige Genauigkeit weder verlangt noch im Regelfall praktisch erreicht wird.

Die EU-Kommission hat in einem „Leitfaden in Bezug auf die Festlegung für Toleranzen für auf dem Etikett angegebene Nährwerte“ die anzuwendenden Toleranzen sowie ergänzende Rundungsregeln festgelegt (vgl. Anlage 2 dieses Leitfadens).

Diese Toleranzen sind sowohl bei natürlichen Gehalten wie auch bei Anreicherungen mit Vitaminen und Mineralstoffen zu berücksichtigen. Sie tragen den praktischen Bedürfnissen allerdings teilweise nicht ausreichend Rechnung. So sind insbesondere die vorgesehenen Werte für Vitamine nicht sachgerecht für solche Vitamine (u.a. Vitamin C, Vitamin B 12, Folsäure), die sich aufgrund verschiedener Faktoren wie Sauerstoff, Licht, Wärme und Verpackung im Laufe der Zeit abbauen. In diesen Fällen muss für Lebensmittelunternehmer im Rahmen der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorgaben die Möglichkeit einer technisch erforderlichen Überdosierung zum Zeitpunkt der Produktion gewährleistet bleiben, um deklarierte Werte auch am Ende der Mindesthaltbarkeit einzuhalten. Für Vitamin C wird deshalb im Leitfaden zu recht ausdrücklich anerkannt, dass in Flüssigkeiten höhere Toleranzobergrenzen akzeptiert werden können.

Angaben wie „>“ und „<“ sind damit weiter zulässig (vgl. Anlage 2 dieses Leitfadens).

#### **Ausnahmen** von der Verpflichtung zur Nährwertdeklaration:

Keine Verpflichtung zur Nährwertdeklaration besteht über die in Artikel 29 genannte generelle Ausnahme für natürliches Mineralwasser und Quellwasser hinaus in Bezug auf die in Anhang V genannten Lebensmittel.

Die in Anhang V Nr. 3 enthaltene Ausnahme, wonach „für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser, auch solches, dem lediglich Kohlendioxid und/oder Aromen zugesetzt wurden“, von der Pflicht zur Nährwertdeklaration ausgenommen wird, muss auch für Tafelwasser gelten. Aromatisierte Wässer sind danach ebenfalls von der Pflicht zur Nährwertdeklaration ausgenommen, sofern die Produkte ausschließlich Kohlendioxid und/oder Aromen und keine weiteren Zutaten (wie z.B. Zucker) enthalten.

In Anhang V Nr. 19 ist auch das in der Fruchtsaft-Industrie typische Lohnmostgeschäft erfasst, es besteht also auch für die dort abgegebenen Fruchtsäfte keine Verpflichtung zur Nährwertdeklaration.



Wichtig ist insofern jedoch folgende Einschränkung: Diese Ausnahmen gelten – wie dargelegt – natürlich nach der gesetzlichen Systematik nur für solche Lebensmittel bzw. Getränke, die keine spezifischen Nährwert-und/ oder gesundheitsbezogenen Angaben enthalten.

### Konkrete Umsetzungsbeispiele:

#### A Standardformat der Nährwerttabelle (Pflicht, Big 7)

- Dies ist der allgemeine Standard, sofern nicht durch Anreicherung oder spezifische Nährwertauslobung weitere Angaben notwendig werden.
- Bei Bedarf können in den Tabellen „Ballaststoffe“ zwischen „davon Zucker“ und „Eiweiß“ eingefügt werden.

Nährwertinformation je 100 ml	
Brennwert (oder alternativ Energie)	kJ / kcal
Fett:	g
- davon gesättigte Fettsäuren	g
Kohlenhydrate	g
- davon Zucker	g
Eiweiß	g
Salz	g

#### B Standardformat der erweiterten Nährwerttabelle bei Anreicherung (Pflicht, Big 7 + x)

- Bei Zusatz von Vitaminen, Mineralien bzw. bei Auslobung des Ballaststoffgehaltes

Nährwertinformation je 100 ml		
Brennwert (oder alternativ Energie)	kJ / kcal	
Fett	g	
- davon gesättigte Fettsäuren	g	
Kohlenhydrate	g	
- davon Zucker	g	
Ballaststoffe	g	
Eiweiß	g	
Salz	g	
Vitamin X	Menge	Menge als % NRV*
Mineralstoff Y	Menge	Menge als % NRV*

\* Anteil an dem Nährstoffbezugswert (NRV) für die tägliche Zufuhr (Anhang XIII Teil A)

**Erläuternder Hinweis:** Es handelt sich hierbei nicht um die „GDA“-Angabe, sondern um die Referenzmengen für die tägliche Zufuhr an Vitaminen und Mineralstoffen

#### C Vereinfachte Nährwerttabelle

- Vereinfachung gemäß Artikel 34 Absatz 5.
- Diese Tabelle kann ggf. um Vitamine und Mineralstoffe ergänzt werden.

Nährwertinformation je 100 ml	
Brennwert (oder alternativ Energie):	kJ / kcal
Kohlenhydrate	g
- davon Zucker	g
Enthält geringfügige Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Eiweiß und Salz	

## D Erweiterte Nährwerttabelle mit freiwilliger Angabe der Portion und freiwilliger Angabe der Referenzmenge

- Modell zur Umsetzung einer umfassenden Nährwertkennzeichnung.

Nährwertinformation				
			RM *	
	je 100 ml	pro Portion	je 100 ml	pro Portion
Brennwert (oder alternativ Energie):	kJ / kcal	kJ / kcal	%	%
Fett:	g	g	%	%
- davon gesättigte Fettsäuren	g	g	%	%
Kohlenhydrate	g	g	%	%
- davon Zucker	g	g	%	%
Ballaststoffe	g	g		
Eiweiß	g	g	%	%
Salz	g	g	%	%
			NRV **	
Vitamin X	mg	mg	+ %	+ %
Mineralstoff Y	mg	mg	+ %	+ %

\* Referenzmenge (RM) für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)  
 \*\* Anteil am Nährstoffbezugswert (NRV) für die tägliche Zufuhr

Eine Tabelle mit Durchschnittswerten für einige ausgewählte Fruchtsäfte und Fruchtmark ist diesem Leitfaden als Anlage 3 beigefügt. Ebenso beigefügt ist eine Übersicht über die Referenzmengen für die tägliche Zufuhr von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Nährstoffen als Anlage 4.

## VI. Vorgaben für die freiwillige Wiederholung von Nährwertangaben auf der Verpackungsvorderseite

Ist der gesetzlichen Nährwertkennzeichnung entsprochen, können folgende Angaben wiederholt werden (Artikel 30 Absatz 3):

- die Angabe zu Brennwert (oder Energie) oder
- die Angaben zu Brennwert (oder Energie), Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz

Diese Angaben müssen im *Hauptsichtfeld* stehen und der *Mindestschriftgröße* (vgl. Artikel 13 Absatz 2 und Absatz 3) entsprechen. Tabellenform ist nicht erforderlich (Artikel 34 Absatz 3).

Die Nährwertangaben können wie folgt wiederholt werden:

- als absoluter Betrag bezogen auf 100 ml (Art. 32 Abs. 2)
- zusätzlich als absoluter Betrag pro Portion (Art. 33 Abs. 1 Buchstabe a)

Im Falle einer Portionsangabe müssen Größe und Anzahl der Portionen angegeben werden (Artikel 33 Absatz 1 und Absatz 4).

- zusätzlich als Referenzmengenangabe
  - Referenzmengenangaben dürfen auf der Verpackungsvorderseite (Hauptetikett, Schauseite) auch gemacht werden, wenn die Nährwerttabelle auf der Verpackungsrückseite nur absolute Werte und keine Referenzmengenangaben enthält (vgl. 3.17 Fragen und Antwort-Katalog der EU-Kommission zur LMIV).
  - Die Referenzmengen können dabei **im Verhältnis zu 100 ml** (Art. 32 Abs. 4) angegeben werden.

Dann besteht die Verpflichtung zur Angabe „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ in unmittelbarer Nähe zur Referenzmengenangabe (Art. 32 Abs. 5).

- Zusätzlich hierzu oder stattdessen können die Referenzmengen **bezogen auf die Portion** angegeben werden (Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c).

Hier gelten wiederum die Vorgaben zur Angabe der Portionsgröße und -anzahl (Artikel 33 Absatz 1 und Absatz 4).

- Werden Angaben zu Brennwert, Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz wiederholt, dürfen sich die Nährstoffmengen und/oder die Referenzmengenangaben auch **ausschließlich auf die Portion** beziehen (Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1). Die Angabe zum Brennwert muss jedoch zusätzlich, d. h. neben der Portion, immer auch auf 100 ml bezogen werden (Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2).

Umsetzungsbeispiele für die erweiterte freiwillige Nährwertkennzeichnung:

Freiwillige Angaben auf der Verpackungsvorderseite (Hauptetikett, Schauseite) von

nur Brennwert:

oder

Brennwert + 4 verpflichtende Angaben:

<b>Pro Portion (200 ml)</b>
<b>kcal</b> 80 4%*
<b>Pro 100 ml</b> 170 kJ / 40 kcal

\* Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)

Pro Portion (x ml)				
Brennwert (oder als Alternative: Energie)	Fett	gesättigte Fettsäuren	Zucker	Salz
80 kcal	0,1 g	0,05 g	18 g	0,004 g
4%*	0,1%*	0,2%*	20%*	0,1%*
<b>Pro 100 ml</b> 170 kJ / 40 kcal				

\* Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)

(oder auch alternativ alle Angaben pro 100 ml)

Graphische Umsetzungsvorschläge (nach FoodDrinkEurope – FDE):

Pro Portion: x ml



Pro 100 ml:  
**2343 kJ / 560 kcal**

Pro Portion: x ml



Pro 100 ml:  
**2343 kJ / 560 kcal**

## VII. Inkrafttreten, Geltung und Übergangsmaßnahmen (Artikel 54 und 55)

### **Inkrafttreten:**

Die Verordnung ist am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, also am 12. Dezember 2011, in Kraft getreten.

### **Geltung**

Die Verordnung gilt grundsätzlich ab dem 13. Dezember 2014. Ausgenommen davon ist Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe I), der die Verpflichtung zur Nährwertdeklaration etabliert und erst ab dem 13. Dezember 2016 gilt. Erfolgt die Nährwertkennzeichnung bzw. -deklaration jedoch heute schon freiwillig, so muss sie bereits ab dem 13. Dezember 2014 nach den neuen Vorgaben erfolgen (Artikel 54 Absatz 2).

### **Allgemeine Übergangsfrist – unbegrenzter Abverkauf**

Lebensmittel, die vor dem 13. Dezember 2014 noch nach bis dahin geltendem Recht gekennzeichnet *oder* in den Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zur „Erschöpfung der Bestände“ weiter vermarktet werden (offener Abverkauf).

### **Übergangsfrist für die neue verpflichtende Nährwertdeklaration**

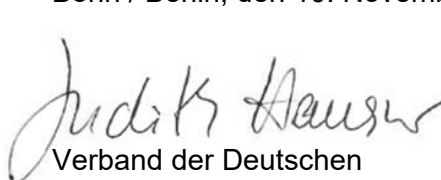
Lebensmittel dürfen bis 13. Dezember 2016 noch nach bis dahin geltendem Recht gekennzeichnet *oder* in den Verkehr gebracht und bis zur „Erschöpfung der Bestände“ weiter vermarktet werden (offener Abverkauf). Das gilt aber nur für die etwa aufgrund der Verwendung nährwert- oder gesundheitsbezogener Angaben verpflichtend aufzubringende Nährwertkennzeichnung bzw. Deklaration.

### **Aufhebung bestehender Gesetze / Durchführungsrechtsakte**

Mit Wirkung zum 13. Dezember 2014 wurden mehrere EU-Rechtsakte aufgehoben, darunter auch die Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG, die Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie 90/496 EWG und die Richtlinie 2002/67/EG zur Kennzeichnung chinin- und koffeinhaltiger Lebensmittel, die Grundlage für die nationalen Kennzeichnungsvorgaben der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) waren.

Die Regelungen der LMIV können durch delegierte Rechtsakte der EU-Kommission ergänzt werden. Vorgesehen sind in diesem Rahmen unter anderem Vorgaben zur Lesbarkeit sowie zur Festlegung von einheitlichen Kriterien in Bezug auf die Darstellung verpflichtender Angaben.

Bonn / Berlin, den 10. November 2016

  
Verband der Deutschen  
Fruchtsaft-Industrie e.V.

  
Verband Deutscher  
Mineralbrunnen e.V.

  
Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e.V.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Umsetzungshinweise zur Mindestschriftgröße
- Anlage 2: Auszug aus dem EU-Kommissionsleitfaden in Bezug auf die Festlegung von Toleranzen für auf dem Etikett angegebene Nährwerte: Tabellarische Übersicht (Stand: Dezember 2012)
- Anlage 3: Empfehlung für die Angabe von Durchschnittswerten für einige ausgewählte Fruchtsäfte und Fruchtmark
- Anlage 4: Referenzmengen für die tägliche Zufuhr von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstige Nährstoffen

## ANHANG IV

## DEFINITION DER X-HÖHE

x-Höhe



Legende

1	Oberlinie
2	Versallinie
3	Mittelinie
4	Grundlinie
5	Unterlinie
6	x-Höhe
7	Schriftgröße

**EU-Leitfaden in Bezug auf die Festlegung von Toleranzen für auf dem Etikett angegebene Nährwerte (Auszug)**

**Tabelle 1: Toleranzen bei Lebensmitteln außer Nahrungsergänzungsmitteln, einschließlich Messunsicherheit**

	Toleranzen bei Lebensmitteln (Messunsicherheit bereits einbezogen)	
Vitamine	+50 %**	-35 %
Mineralstoffe	+45 %	-35 %
Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Ballaststoffe	<10 g pro 100 g:	±2 g
	10-40 g pro 100 g:	±20 %
	>40 g pro 100 g:	±8 g
Fett	<10 g pro 100 g:	±1,5 g
	10-40 g pro 100 g:	±20 %
	>40 g pro 100 g:	±8 g
gesättigte Fettsäuren, einfach ungesättigte Fettsäuren, mehrfach ungesättigte Fettsäuren	<4 g pro 100 g:	±0,8 g
	≥4g pro 100 g:	±20 %
Natrium	<0,5 g pro 100 g:	±0,15 g
	≥0,5 g pro 100 g:	±20 %
Kochsalz	<1,25 g pro 100 g:	±0,375 g
	≥1,25 g pro 100 g:	±20 %

\*\* Für Vitamin C in Flüssigkeiten könnten höhere Toleranzobergrenzen akzeptiert werden.

**Tabelle 4: Rundungsleitlinien für die Nährwertdeklaration bei der Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln**

Nahrungsbestandteil	Menge	Rundung
Energie		Auf 1 kJ/kcal genau (keine Dezimalstellen)
Fett*, Kohlenhydrate*, Zucker*, Eiweiß*, Ballaststoffe*, Polyole*, Stärke*	≥10 g pro 100 g oder ml	Auf 1 g genau (keine Dezimalstellen)
	<10 g und > 0,5 g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt ≤ 0,5 g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,5 g“ angegeben werden.
Gesättigte Fettsäuren*, einfach ungesättigte Fettsäuren*, mehrfach ungesättigte Fettsäuren*	≥10 g pro 100 g oder ml	Auf 1 g genau (keine Dezimalstellen)
	<10 g und > 0,1 g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt ≤ 0,1 g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,1 g“ angegeben werden.
Natrium	≥1 g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	<1 g und > 0,005 g pro 100 g oder ml	Auf 0,01 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt ≤ 0,005 g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,005 g“ angegeben werden.
Kochsalz	≥1 g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	<1 g und > 0,0125 g pro 100 g oder ml	Auf 0,01 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt ≤ 0,0125 g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,01 g“ angegeben werden.
Vitamine und Mineralstoffe	Vitamin A, Folsäure, Chlorid, Kalzium, Phosphor, Magnesium, Iod, Kalium	3 signifikante Stellen
	Alle übrigen Vitamine und Mineralstoffe	2 signifikante Stellen

Für weitere Informationen:

[http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/nutritionlabel/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/nutritionlabel/index_en.htm)

Nährwerte nach Lebensmittelinformations-VO

VdF-Empfehlungen für die Angabe von Durchschnittswerten (Für einige ausgewählte Fruchtsäfte und -mark)

NRV = Nutrient reference value k.A. = keine Angabe

	Orangensaft				Traubensaft				Apfelsaft				Ananassaft			
	pro 100 ml	pro 100 ml	Portion	% NRV	pro 100 ml	pro 100 ml	Portion	% NRV	pro 100 ml	pro 100 ml	Portion	% NRV	pro 100 ml	pro 100 ml	Portion	% NRV
Relative Dichte 20°/20°C	1,046				1,070				1,049				1,052			
Brix ref. korr.	11,4		Portion (ml):		17		Portion (ml):		12,1		Portion (ml):		12,8		Portion (ml):	
titrierbare Säure (ph 8,1) [g/100 ml]	0,95				0,8				0,65				0,65			
<b>Nährwerte</b>																
Brennwert [kJ]	186	0	0	0	287	0	0	0	199	0	0	0	216	0	0	0
Brennwert [kcal]	44	0	0	0	67	0	0	0	47	0	0	0	51	0	0	0
Fett [g]	0,20	0,00	0,00	0	0,01	0,00	0,00	0	0,10	0,00	0,00	0	0,10	0,00	0,00	0
davon gesättigte Fettsäuren [g]	0,04	0,00	0,00	0	0,002	0,000	0,000	0	0,02	0,00	0,00	0	0,02	0,00	0,00	0
davon einfach ungesättigte Fettsäuren [g]	< 0,1	< 0,1	< 0,1	k.A.	< 0,01	< 0,01	< 0,01	k.A.	< 0,1	< 0,1	< 0,1	k.A.	< 0,1	< 0,1	< 0,1	k.A.
davon mehrfach ungesättigte Fettsäuren [g]	< 0,1	< 0,1	< 0,1	k.A.	< 0,01	< 0,01	< 0,01	k.A.	< 0,1	< 0,1	< 0,1	k.A.	< 0,1	< 0,1	< 0,1	k.A.
Kohlenhydrate [g]	9,0	0,0	0,0	0	16,0	0,0	0,0	0	11,0	0,0	0,0	0	11,5	0,0	0,0	0
davon Zucker [g]	9,0	0,0	0,0	0	16,0	0,0	0,0	0	10,5	0,0	0,0	0	11,5	0,0	0,0	0
davon mehrwertige Alkohole [g]	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,5	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.
davon Stärke [g]	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.
Ballaststoffe [g]	0,20	0,00	0,00	k.A.	0,10	0,00	0,00	k.A.	0,20	0,00	0,00	k.A.	0,20	0,00	0,00	k.A.
Eiweiß [g]	0,70	0,00	0,00	0	0,20	0,00	0,00	0	0,10	0,00	0,00	0	0,40	0,00	0,00	0
Salz [g]	0,003	0,000	0,000	0	0,008	0,000	0,000	0	0,005	0,000	0,000	0	0,003	0,000	0,000	0
Vitamin C [mg]	35	35	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

	Grapefruitsaft				Himbeersaft				Maracujasaft				Zitronensaft			
	pro 100 ml	pro 100 ml	Portion	% NRV	pro 100 ml	pro 100 ml	Portion	% NRV	pro 100 ml	pro 100 ml	Portion	% NRV	pro 100 ml	pro 100 ml	Portion	% NRV
Relative Dichte 20°/20°C	1,042				1,035				1,057				1,035			
Brix ref. korr.	10,5		Portion (ml):		8,8		Portion (ml):		14		Portion (ml):		8,8		Portion (ml):	
titrierbare Säure (ph 8,1) [g/100 ml]	1,6				1,7				4				6,4			
<b>Nährwerte</b>																
Brennwert [kJ]	172	0	0	0	124	0	0	0	219	0	0	0	123	0	0	0
Brennwert [kcal]	41	0	0	0	29	0	0	0	51	0	0	0	29	0	0	0
Fett [g]	0,10	0,00	0,00	0	0,01	0,00	0,00	0	0,40	0,00	0,00	0	0,10	0,00	0,00	0
davon gesättigte Fettsäuren [g]	0,02	0,00	0,00	0	0,002	0,00	0,00	0	0,05	0,00	0,00	0	0,01	0,00	0,00	0
davon einfach ungesättigte Fettsäuren [g]	< 0,1	< 0,1	< 0,1	k.A.	< 0,01	< 0,01	< 0,01	k.A.	< 0,2	< 0,2	< 0,2	k.A.	< 0,1	< 0,1	< 0,1	k.A.
davon mehrfach ungesättigte Fettsäuren [g]	< 0,1	< 0,1	< 0,1	k.A.	< 0,01	< 0,01	< 0,01	k.A.	< 0,2	< 0,2	< 0,2	k.A.	< 0,1	< 0,1	< 0,1	k.A.
Kohlenhydrate [g]	8,0	0,0	0,0	0	5,6	0,0	0,0	0	8,0	0,0	0,0	0	1,7	0,0	0,0	k.A.
davon Zucker [g]	8,0	0,0	0,0	0	5,6	0,0	0,0	0	8,0	0,0	0,0	0	1,7	0,0	0,0	0
davon mehrwertige Alkohole [g]	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.
davon Stärke [g]	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	k.A.
Ballaststoffe [g]	0,20	0,00	0,00	k.A.	0,20	0,00	0,00	k.A.	0,30	0,00	0,00	k.A.	0,10	0,00	0,00	k.A.
Eiweiß [g]	0,60	0,00	0,00	0	0,30	0,00	0,00	0	0,80	0,00	0,00	0	0,40	0,00	0,00	0
Salz [g]	0,005	0,000	0,000	0	0,008	0,000	0,000	0	0,039	0,000	0,000	0	0,003	0,000	0,000	0
Vitamin C [mg]	35	35	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	35	35	0	0





## ANHANG XIII

## REFERENZMENGEN

## TEIL A — REFERENZMENGEN FÜR DIE TÄGLICHE ZUFUHR VON VITAMINEN UND MINERALSTOFFEN (ERWACHSENE)

## 1. Vitamine und Mineralstoffe, die angegeben werden können, sowie ihre Nährstoffbezugswerte (nutrient reference values — NRV)

Vitamin A (µg)	800	Chlor (mg)	800
Vitamin D (µg)	5	Calcium (mg)	800
Vitamin E (mg)	12	Phosphor (mg)	700
Vitamin K (µg)	75	Magnesium (mg)	375
Vitamin C (mg)	80	Eisen (mg)	14
Thiamin (mg)	1,1	Zink (mg)	10
Riboflavin (mg)	1,4	Kupfer (mg)	1
Niacin (mg)	16	Mangan (mg)	2
Vitamin B6 (mg)	1,4	Fluor (mg)	3,5
Folsäure (µg)	200	Selen (µg)	55
Vitamin B12 (µg)	2,5	Chrom (µg)	40
Biotin (µg)	50	Molybdän (µg)	50
Pantothensäure (mg)	6	Jod (µg)	150
Kalium (mg)	2 000		

## 2. Signifikante Menge an Vitaminen und Mineralstoffen

Bei der Festsetzung der signifikanten Menge sollten in der Regel folgende Werte berücksichtigt werden:

- 15 % der Nährstoffbezugswerte nach Nummer 1 je 100 g oder 100 ml im Falle von anderen Erzeugnissen als Getränken;
- 7,5 % der Nährstoffbezugswerte nach Nummer 1 je 100 ml im Falle von Getränken; oder
- 15 % der Nährstoffbezugswerte nach Nummer 1 je Portion, wenn die Packung nur eine einzige Portion enthält.

## TEIL B — REFERENZMENGEN FÜR DIE ZUFUHR VON ENERGIE UND AUSGEWÄHLTEN NÄHRSTOFFEN, DIE KEINE VITAMINE ODER MINERALSTOFFE SIND (ERWACHSENE)

Energie oder Nährstoff	Referenzmenge
Energie	8 400 kJ/2 000 kcal
Gesamtfett	70 g
gesättigte Fettsäuren	20 g
Kohlenhydrate	260 g
Zucker	90 g
Eiweiß	50 g
Salz	6 g